

# Schwierige Zurechnung von Kriegsverbrechen

Die Ursachen der Häufung von Freisprüchen durch das Jugoslawien- und das Rwanda-Tribunal

Die Uno-Kriegsverbrechertribunale für Ex-Jugoslawien und Rwanda haben in letzter Zeit prominente Politiker und Kommandanten freigesprochen. Die Gerichte stellen heute strengere Anforderungen an die Zurechnung von Verbrechen.

Oliver Diggelmann

Die Häufung von Freisprüchen durch die beiden Uno-Tribunale für Ex-Jugoslawien und Rwanda springt ins Auge. In fünf umstrittenen Fällen wurden jüngst Angeklagte freigesprochen, die jeweils zum politischen oder militärischen Führungspersonal einer involvierten Bürgerkriegspartei gehört hatten. Das Jugoslawien-Tribunal sprach im November 2012 die Generäle Ante Gotovina und Mladen Markac zweitinstanzlich und den ehemaligen kosovarischen Regierungschef und Kommandanten Ramush Haradinaj erstinstanzlich frei. Gotovina und Markac war vorgeworfen worden, in Verbrechen bei der Rückeroberung der Krajina involviert gewesen zu sein. Der Vorwurf gegen Haradinaj lautete, er habe während des Kosovokrieges in seinem Kommandobereich Erschiessungen und Folterungen angeordnet und geduldet. Das Rwanda-Tribunal sprach Anfang Februar 2013 zwei ehemalige Minister zweitinstanzlich frei. Die Anklage hatte ihnen vorgeworfen, sich an einer Verschwörung zum Völkermord beteiligt und dazu angestiftet zu haben.

## Komplexität von Verbrechen

Ist diese Häufung von Freisprüchen Zufall? Betrachtet man die internationale Strafgerichtsbarkeit in ihrer Langzeitentwicklung – seit den Anfängen in Nürnberg und Tokio nach dem Zweiten Weltkrieg –, so liegt eine andere Erklärung näher. Man muss den Blick auf das wohl fundamentalste Problem internationaler Strafgerichtsbarkeit überhaupt richten: die Zurechnung von Grossverbrechen an politische und militärische Führungspersonen. Dies verursacht enorme juristische Probleme, die in erster Linie mit der komplexen Natur dieser Verbrechen zusammenhängen. Internationale Straftribunale urteilen über sogenannte Makroverbrechen wie Kriegsverbrechen oder gar Völkermord, die typischerweise ein Ergebnis von vielen im Einzelnen nur schwer oder allenfalls gar nicht rekonstruierbaren Teilbeiträgen sind.

Um jemanden verurteilen zu können, ist in einem Strafrechtssystem, das keine Kollektivstrafe kennt, stets eine konkrete, individuelle Zurechnung der



Der frühere bosnisch-serbische Armeeführer Ratko Mladic vor dem Uno-Tribunal im letzten Juli in Den Haag.

VALERIE KUYPPERS / AP

Taten nötig. Wenn etwa der frühere General der bosnischen Serben Ratko Mladic den Vorwurf seiner Involvierung in die Erschiessungen von Srebrenica als «ungeheuerlich» zurückweist, so muss ihm die Zurechenbarkeit der Morde konkret nachgewiesen werden.

## Restriktivere Zurechnung

In der Langzeitperspektive hat sich seit 1945 vor allem die Bereitschaft verändert, solche Zurechnungen grosszügig vorzunehmen. Identisch ist heute wie damals das Grunddilemma: Bei restriktiver, rechtsstaatlich vorsichtiger Zurechnung kommen am Schluss möglicherweise ausgerechnet die Drahtzieher ohne Strafe davon. In Nürnberg fürchtete man, grosse Teile der Nazi-Führungsriege laufenlassen zu müssen, weil eine unmittelbare konkrete Involvierung in die Kriegsverbrechen tatsächlich nicht vorlag. Man erfand – extra für den Kriegsverbrecherprozess – einen neuen Straftatbestand: das Verbrechen gegen den Frieden. Zugleich erklärte man dieses zum alle im Krieg begangenen Verbrechen einschliessenden, schwersten aller Verbrechen.

Hitlers zeitweiliger Stellvertreter etwa, der England-Flieger Rudolf Hess, wurde auf dieser Grundlage zur Rechenschaft gezogen. Man «löste» das

Zurechnungsproblem also in einer Weise, die heute undenkbar wäre. Auch das Tribunal von Tokio rechnete die im Pazifik begangenen Verbrechen Japans grosszügig, teilweise exzessiv zu. Ein hochdekoriertes General etwa, Tomoyuki Yamashita, wurde unter anderem für Greuelthaten seiner Soldaten zum Tod verurteilt, von denen er keine Kenntnis gehabt hatte. Im Rückblick erscheinen solch zu pauschalen Zurechnungen als Teil der Geburtswehen der internationalen Strafgerichtsbarkeit.

Auch die Uno-Tribunale für das frühere Jugoslawien und Rwanda sahen sich vor die Grundfrage gestellt, wie weit Verbrechen, bei denen ein strikter Nachweis der Involvierung von Führungspersonen wegen der Unübersichtlichkeit und Komplexität der Verhältnisse nicht möglich ist, dennoch zugerechnet werden sollten. Innerhalb eines gewissen Rahmens musste man die Anforderungen lockern, denn andernfalls hätte bei vielen Angehörigen des Führungspersonals von vornherein keine realistische Chance auf einen Schuldspruch bestanden – entgegen dem Zweck der Tribunale.

Das Jugoslawien-Tribunal schuf 1999 eine Täterschaftsform, die die Spielräume erweiterte: das «gemeinschaftliche kriminelle Unternehmen» (Joint Criminal Enterprise). Sie ermöglicht,

Personen als Täter zu erfassen, die die Verbrechen nicht persönlich begangen haben, aber doch stärker involviert waren als blosser Gehilfen. In vielen Prozessen vor den beiden Uno-Gerichten spielt diese Konstruktion eine zentrale Rolle, zurzeit etwa im Verfahren gegen Radovan Karadzic oder früher im Prozess gegen Slobodan Milosevic.

## Anforderungen gestiegen

In der jüngeren Vergangenheit sind die Anforderungen an die Zurechenbarkeit eher gestiegen. Das dürfte vor allem damit zusammenhängen, dass sich die internationale Strafjustiz – das Ensemble von Uno-Tribunalen, ständigem Internationalem Strafgerichtshof (ICC) und Hybridgerichten wie in Sierra Leone – heute in einer Phase zumindest schwacher Etabliertheit befindet. Bei Grossverbrechen der letzten Jahre – wie etwa in den Bürgerkriegen in Libyen, Syrien und im Sudan – wurde relativ schnell die Frage einer Überweisung an den ICC gestellt. Auch wenn die Antwort der Staatenwelt unterschiedlich ausfiel – nur in den Fällen Libyens und des Sudans erfolgte eine Überweisung –, so kann man sagen, dass sich die internationale Strafgerichtsbarkeit von einer Institution für Ausnahmefälle zu einer zumindest teilweise akzeptierten Ein-

richtung gewandelt hat. Die Tribunale entwickeln Gewohnheiten und zusehends dichtere und anspruchsvollere Standards für internationale Strafprozesse. Eine Rolle spielt dabei auch der zunehmende Einfluss von Strafrechtsexperten. Sie arbeiten an einem fairen Prozessrecht und an schärferen Konturen von Hilfskonstruktionen wie dem «gemeinsamen kriminellen Unternehmen». Abwesenheitsurteile – wie in Nürnberg gegen Martin Bormann – sind heute unmöglich. Diese Arbeit an der Berechenbarkeit der Institution mindert tendenziell die Spielräume für eine grosszügige Zurechnung.

## Im Zweifel Freispruch

Die Freisprüche der jüngeren Vergangenheit sind in diesem Licht zu sehen. Die Gerichte rechnen heute zurückhaltender zu. Im Fall Haradinaj etwa stand ausser Frage, dass in dessen Kommandobereich gefoltert und getötet worden war. Unklar blieb aber die genaue Rolle von Haradinaj selbst, auch wenn manche Indizien – etwa das plötzliche Ableben von Zeugen der Anklage – für die schlimmste Variante sprachen. Für eine Zurechnung reichte es nach Ansicht des Gerichts aber letztlich nicht. Im Fall der rwandischen Minister war die erste Instanz noch davon ausgegangen, dass Teilnahme an einer Verschwörung zum Völkermord vorliegt. Die Berufungsinstanz sah dies anders: Anwesenheit an Veranstaltungen, an denen Hassreden gehalten wurden, genügt nicht für eine Zurechnung.

Als Fazit ist festzuhalten: Die Gerichte sind heute bei zweifelhafter Zurechnungsgrundlage eher geneigt, die rechtsstaatlich gebotene und radikale – für Opfer oft erschütternde – Konsequenz zu ziehen, auf Freispruch zu entscheiden. Auch und gerade dann, wenn der Druck der Öffentlichkeit gross ist. Von solcher Vorsicht bei der Zurechnung dürfte die Autorität der internationalen Strafgerichtsbarkeit in Zukunft massgeblich abhängen. Zugleich kann aber zu grosse Zurückhaltung bei der Zurechnung die Institution auch beschädigen – wenn allzu viele Drahtzieher entkommen. Kein Tribunal kann diesem Dilemma letztlich entrinnen. Der Chefankläger im Nürnberger Prozess, der Amerikaner Robert Jackson, hat einmal gesagt, man solle niemanden vor einer Institution, die sich Gericht nennt, unter Anklage stellen, wenn man nicht gewillt sei, ihn freizusprechen, wenn seine Schuld nicht erwiesen ist. Und er fügte hinzu: «Gerichte sprechen Recht über Fälle, aber Fälle richten auch über Gerichte.»

Oliver Diggelmann ist Professor für Völker- und Staatsrecht an der Universität Zürich.

GRIPEN. HEBT ER AB, TUN ES  
IHM HUNDERTE VON SCHWEIZER  
UNTERNEHMEN GLEICH.

Bei Saab basiert die Entwicklung unserer Produkte auf dem Wissensaustausch innerhalb des Unternehmens. Dieses Prinzip wenden wir auch bei der Zusammenarbeit mit den Käufern unserer Produkte an.

Wenn ein Land den Gripen, eines der fortschrittlichsten Kampfflugzeuge der Welt, in die Luft bringt, schaffen wir Hightech-Arbeitsplätze am Boden – dank Technologietransfer und Joint Ventures.

Bis Ende des Jahres werden wir bei über 100 Schweizer Unternehmen Geschäfte im Wert von mindestens CHF 300 Millionen platziert haben. Dies ist Teil eines langfristigen Engagements für Industriezusammenarbeit, das den Vertragswert um ein Vielfaches übertreffen wird.

**Sicherheit in der Luft. Nachhaltiges Wachstum am Boden. Eine kluge Kombination.**

Erfahren Sie mehr unter [saabgroup.ch/smartprotection](http://saabgroup.ch/smartprotection)